

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Kuriosität bei Anwendung des IFG am Beispiel der BAHN-BKK

52. Jahrgang

Heft 7 – Juli 2011

– Auszug Seite 122 bis 123 –

Autor: Walter Vogts

Von Walter Vogts*

Stellen Sie qualitative Unterschiede in der Informationsgewährung fest – zum Beispiel zwischen der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Berufsgenossenschaften oder dem GKV-Spitzenverband? So lautete eine Frage in RV Heft 2/2011, Seite 21.

Heute ist zu berichten über die BAHN-BKK mit ihren rund 650.000 Versicherte, einen der größten betrieblichen Krankenversicherer in Deutschland. Ein Hauptaugenmerk des Informationsangebots liege – so ist es im Internet zu lesen – auf dem eigenen Fitness-Portal xx-well.com. Es wundert einen darum nicht, dass spröden Veröffentlichungspflichten nach § 11 IFG nicht die gleiche Wertigkeit beigemessen wird, ganz abgesehen von der Schnelligkeit des individuell eingeforderten Informationszugangs und der Praxis der Gebührenerhebung.

Allgemeiner Umgang mit dem Gesetz

Im zweiten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2008 und 2009, erstattet vom *Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*, wird festgestellt:

- Gerade in Behörden, die nur wenige Informationsersuchen nach dem IFG zu bearbeiten haben, verursacht die rechtliche Prüfung des Antrags häufig einen höheren Aufwand als bei Behörden, die vielfältige Erfahrungen mit dem IFG haben. Zudem ist der Aufwand beim ersten Antrag oft höher als bei Folgeanträgen.
- Für die Gebührenerhebung ist Standardfall derjenige, der die niedrigste Gebühr der jeweiligen Gebührenscheine auslöst. Höhere

Gebühren können nur bei einem gegenüber dem Durchschnitt höheren Aufwand berechnet werden.

- Bei einem außerordentlich geringen Aufwand besteht immer die Möglichkeit, gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeitsgründen ganz auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

Offensichtlich schrillen alle Alarmglocken, sofern Bürger, Versicherte oder Journalisten „ein bisschen mehr“ wissen und erfahren wollen. Zum Beispiel, wie Krankenkassen in bestimmten Alltagssituationen das ihnen vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen ausüben.

Ein Versicherter möchte „Urlaub“ während des Krankengeldbezugs genießen, und zwar im Ausland. Was sagen Krankenkassen dazu? In der täglichen Schaltersituation oder ganz offiziell?

Man spürt als Informationssuchender sehr schnell, wie „Behörden“ = Krankenkassen mit der Anwendung des IFG vertraut sind – oder manchmal darüber erstaunt, dass überhaupt ein IFG existiert.

Krankenkasse versagte „Urlaubs-Krankengeld“

Keine Krankenkasse empfindet es als Glücksfall, in sogenannte negative Schlagzeilen zu geraten. Erst nach erfolgreich durchgestandenem gerichtlichen Verfahren wurde im Frühjahr 2011 das Krankengeld für einen zweiwöchigen Aufenthalt auf Kos nachgezahlt – der Anspruch war allerdings schon im Jahr 2008 entstanden!

Bei der Besprechung der Entscheidung des Sozialgerichts Mainz – S 7 KR 231/08 vom 12.11.2010 – wurde die Problematik der Ermessensschrumpfung erörtert und ausführlich berichtet: *Ob sich im Übrigen die Verfah-*

rensweise (der damals namentlich nicht genannten BAHN-BKK) *im Umgang mit Anträgen auf Zustimmung zum Auslandsaufenthalt geändert hat, war (noch) nicht zu erfahren.*

Über die bereitwillig mitgeteilte offizielle Version der Verwaltungspraxis einiger anderer Krankenkassen wurde in RV 6/2011, Seite 107-109, berichtet.

Anliegen wird geprüft

Nach § 7 IFG ist einem Antragsteller die Information unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Bei funktionierender Organisation ist es die Regel, „amtliche Informationen“ – zu denen selbstverständlich auch Arbeitsanweisungen und Ermessensrichtlinien gehören können – innerhalb von ein paar Stunden oder wenigen Tagen zu erhalten. Nach dem Gesetz „soll“ das innerhalb eines Monats geschehen. Die elektronische Übermittlung ist inzwischen die Regel.

Furchteinflößend antwortet die BAHN-BKK per Brief immerhin ein paar Tage nach elektronischer Bitte:

- Auskunftsersuchen nach dem IFG werden grundsätzlich vom Justiziar der BAHN-BKK bearbeitet.
- Ihr Anliegen wird zur Zeit geprüft.
- Ich weise aber jetzt schon darauf hin, dass für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden.

Als dann vergehen mehr als drei Wochen bis zur Erteilung eines „Bescheid über Ihr Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)“.

Leider können wir nicht ablehnen

Es wundert einen, dass die Auskunft per Brief erteilt wird, genauer: Per

Einschreiben mit Rückschein für 530 Cents Porto. Viel Gesetzestext ist zitiert, und erleichtert liest man:

- In Ihrem Fall liegt ein Ausnahmetatbestand zur Ablehnung der begehrten Information nicht vor.

Beigefügt sind ein Rundschreiben Nr. 170/2003, ein Informationsblatt zum Krankengeld für Mitglieder im Beschäftigungsverhältnis und ein Merkblatt mit den Prüfkriterien für die Ermessensentscheidung: *Letzteres ist für die Kundenbetreuer bestimmt.*

Der Beantwortung der Frage, ob sich die Verfahrensweise nach der Entscheidung des SG Mainz geändert habe – gegebenenfalls, wie –, wurden gesonderte Sätze gewidmet:

- Die BAHN-BKK hat ihre Verfahrensweise seit Erlass dieses Urteils nicht grundsätzlich geändert, da schon immer der jeweilige Einzelfall geprüft wurde.
- Da das Urteil des Sozialgericht Mainz als Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung zu werten ist, hat das sozialgerichtliche Urteil insofern auch keine direkte Auswirkung gehabt. Aus diesem Grund wurde gegen das Urteil auch keine Berufung eingelegt, mithin ist es in Rechtskraft erwachsen.
- Es sind allerdings die Prüfkriterien für die Ermessensentscheidung nochmals schriftlich fixiert worden. Diese Kriterien sind in der Anlage beigefügt.

Sehr genau hat also die Kasse in „neue“ Prüfkriterien das hineingeschrieben, was das Sozialgericht Mainz zuvor von ihr per Urteil forderte. Da die Kriterien „ohne Datum“ präzisiert wurden, kann unterstellt werden: Erst die IFG-Anfrage gab Anstoß dazu (?).

Das ist immerhin 15 Euro wert

Der Auskunft wurde ein zweiseitiger „Gebührenbescheid nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV)“ beigelegt, selbstverständlich mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis, ein Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung, hemme also nicht die Zahlungsfähigkeit des angeforderten Gebührenbetrags:

- Es werden für die mit Bescheid erteilte schriftliche Auskunft und die Herausgabe von Abschriften eine Gebühr von 15 (fünfzehn) Euro festgesetzt.
- Insoweit wird auf Nummer 1.1. und Nummer 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses verwiesen.
- Auf die Erhebung eines Auslagenbetrages für gefertigte Abschriften wird gemäß § 2 IFGGebV aus Gründen der Billigkeit wegen der geringen Anzahl der Abschriften abgesehen.

Man mag ruhig darüber grübeln oder schmunzeln, welche Mühen es dem Justizariat dieser bedeutenden Kasse abverlangt haben mag, die Ermessensvorschrift des § 2 IFGGebV überhaupt und dann in dieser scheinbar „äußerst großzügigen Weise“ anzuwenden sowie dann „wegen der geringen Anzahl der Abschriften“ zu begründen.

Schade nur, dass im Gebühren- und Auslagenverzeichnis Teil A Nr. 1.1 aufgeführt ist:

- Auskünfte, mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften / Gebührenbetrag in Euro / gebührenfrei.

Das war also für die BAHN-BKK wohl keine einfache Sache, keine einfache schriftliche Auskunft, die per Bescheid erteilt worden ist?

Hofft die BAHN-BKK, künftig von IFG-Anfragen ausgenommen zu werden? Sie betreibt – trotz fünfzehn Euro – einen unzweifelhaft jedes vertretbare Maß überschreitenden Verwaltungsaufwand. Andere gesetzliche Krankenkassen reagieren flexibler, vernünftiger, unbürokratischer.

Anschrift des Verfassers:

Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim

* Der Autor war 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.